

# 1. Änderungssatzung der

# SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schönborn vom 01. Juli 2001

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung und des § 29 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Schönborn vom 10. August 2000 wird folgende Änderungsgebührensatzung beschlossen:

## Artikel I

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofes und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

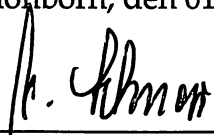
## Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Schönborn bleiben unberührt.

## Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schönborn, den 01. Juli 2001



Norbert Schnorr  
Ortsbürgermeister



# Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes in Schönborn

## I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene  
Einzelgrabstätte
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 180 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 180 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 180 €
3. Überlassung einer gemischten Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 180 €

## II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte 770 €
  - b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.

## III. Ausheben der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene
  - a) Reihengräber 210 €
  - b) Urnenreihengräber (§ 15 der Friedhofssatzung) 100 €
  - c) Urne in ein bestehendes Grab (gemischte Grabstätte) 100 €
2. Wahlgräber (§ 14 der Friedhofssatzung)
  - a) Doppelgrabstellen für erste Bestattung 210 €
  - b) für jede weitere Bestattung 260 €
  - c) für die Beisetzung einer Urne in eine Wahlgrabstätte 100 €
3. Für Sonderleistungen und besondere Erschwernisse (Einsatz Kompressor und dergl.) werden die tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

IV. Das Schließen der Gräber erfolgt grundsätzlich in Nachbarschaftshilfe. Ansonsten werden die tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

## V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für die Ausgrabung von Leichen, Urnen und deren Umbettung sind die entstandenen Lohn- und Sachkosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **VI. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung
  - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 30 €  
für jeden weiteren Tag 10 €
  - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 30 €  
für jeden weiteren Tag 10 €
2. Für die Reinigung der Leichenhalle werden die tatsächlich entstandenen Lohn- und Sachkosten berechnet.
3. Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

## **VII. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten**

1. Die Überlassung eines Reihengrabes/Urnenreihengrabes zur Beisetzung von Personen, die nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung keinen Rechtsanspruch auf Bestattung in die Ortsgemeinde haben, ist vom Abschluss einer Sondervereinbarung abhängig.
2. Auf den Abschluss einer Sondervereinbarung kann verzichtet werden, wenn der Verstorbene früher, etwa die Hälfte seines Lebens, seinen ständigen Wohnsitz in Schönborn hatte.

# HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Juli 2001

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

Harald Gemmer  
Bürgermeister



27.7.

# BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Schönborn im Informationsblatt für den Einrich Nr. 30 am 26. Juli 2001 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist ~~ist~~ <sup>tritt</sup> damit am 01. Jan. 2002 in Kraft ~~getreten~~.

56368 Katzenelnbogen, den 30. Juli 2001

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.  
(J. Gemmer)

